

Das belgische Gesetz vom 30. Juli 1934 betreffend die Aberkennung der Staatsangehörigkeit

Das bisher in den Gesetzen vom 15. Mai 1922, 4. August 1926, 30. Mai 1927 und 15. Oktober 1932¹⁾ geregelte belgische Staatsangehörigkeitsrecht erhielt durch arrêté royal vom 14. Dezember 1932²⁾ mit dem Titel »loi sur l'acquisition, la perte et le recouvrement de la nationalité« eine Neufassung.

Bereits das Gesetz vom 15. Mai 1922 enthielt unter dem Titel Übergangsbestimmungen (dispositions transitoires) folgende Vorschrift (VI, § 1):

Sur la poursuite du Ministère public, est déclaré déchu de la qualité de Belge, le Belge par option ou par naturalisation qui a manqué gravement à ses devoirs envers la Belgique ou ses alliées pendant la guerre.

Hatte zunächst der Gesetzentwurf die Zulässigkeit der Aberkennung der Staatsangehörigkeit auf jeden Belgier erstreckt, so wurde diese Bestimmung im Parlament dahin abgeändert, daß nur der Belgier durch Naturalisation oder Option, nicht aber der gebürtige Belgier ihr unterworfen sein sollte³⁾.

Diese Übergangsvorschrift sollte für einen Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes Gültigkeit haben. Durch Gesetz vom 4. August 1926 (Art. 11) wurde jedoch ihre Geltung auf weitere drei Jahre von dem Inkrafttreten dieses neuen Gesetzes an festgesetzt.

Nachdem fast fünf Jahre ohne eine solche Vorschrift vergangen sind, wird nunmehr durch das Gesetz vom 30. Juli 1934 (loi concernant la déchéance de la nationalité)⁴⁾, dessen Vorschriften als Art. 18 bis dem Staatsangehörigkeitsgesetz vom 14. Dezember 1932 eingefügt sind, erneut eine Rechtsgrundlage für die Aberkennung der Staatsangehörigkeit geschaffen. In der Kammer sowohl wie im Parlament war der Gesetzentwurf stark umstritten. Bei der Abstimmung schließlich überstiegen in der Kammer nur 7, im Senat 28 Ja-Stimmen die Nein-Stimmen⁵⁾.

¹⁾ Moniteur belge 1922, S. 3934. Vgl. dazu Gustav Schwartz, Das Recht der Staatsangehörigkeit in Deutschland und im Ausland seit 1914 (Rechtsvergl. Abhandlungen, Bd. 1), Berlin 1925, S. 77, 79 ff., 238 ff. Moniteur belge 1926, S. 4279 ff.; 1927, S. 2607; 1932, S. 6578 ff.

²⁾ Moniteur belge 1932, S. 6782 ff.

³⁾ Pasinomie 1922, S. 112, 118, 123, 131.

⁴⁾ Moniteur belge 1934, S. 4242 f. mit Hinweis auf die Parlamentssitzungen und -Dokumente.

⁵⁾ Kammer: 78 Nein-, 85 Ja-Stimmen; Senat: 60 Nein-, 88 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung. Vgl. für die Kammer: Annales parl., Chambre des Représ., Sitzung vom 19. Juli 1934, S. 1937, für den Senat: Annales parl., Sénat, Sitzung vom 26. Juli 1934, S. 1203.

Die Voraussetzungen der Aberkennung sind im Art. 18 *bis* § 1, wie folgt, geregelt:

Les Belges qui ne tiennent pas leur nationalité d'un auteur belge au jour de leur naissance peuvent, s'ils manquent gravement à leurs devoirs de citoyens belges, être déchus de cette qualité, sur la poursuite du ministère public.

Es war vorgeschlagen worden, die Möglichkeit der Aberkennung auf solche Fälle zu beschränken, in denen eine Verurteilung wegen Verbrechens gegen die Sicherheit des Staates oder eine Propaganda zugunsten der Losreißung von Gebietsteilen (*démembrement*) vorliegt⁶⁾; eine solche Begrenzung ist aber nicht erfolgt. Die sehr weite, nicht näher bestimmte Gesetzesformulierung — jede schwere Verfehlung gegen die Pflichten als belgischer Staatsangehöriger — war Gegenstand wiederholter Angriffe in der Kammer und im Senat.

Wie hierbei erklärt wurde, sollen nur nach dem Inkrafttreten des Gesetzes begangene Handlungen, nicht frühere, die Aberkennung begründen können. Das schließt jedoch nicht aus, daß bei der Untersuchung der Frage, ob die Staatsangehörigkeit aberkannt werden soll, frühere Handlungen zur Unterstützung neuerlich begangener mit herangezogen werden⁷⁾.

Die Regierungsdenkschrift zum Gesetzentwurf zählt die verschiedenen Personenkategorien, die unter das Gesetz fallen, einzeln auf. Dazu gehören namentlich die Personen, die die belgische Staatsangehörigkeit durch Option oder Naturalisation erlangt haben. Vor allem aber nennt die Denkschrift die Einwohner von Eupen und Malmedy, die die belgische Staatsangehörigkeit gemäß Art. 36 des Versailler Vertrages erworben haben⁸⁾. Aus der ganzen Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt sich deutlich, daß das Gesetz hauptsächlich dazu bestimmt war, die Einwohner von Eupen und Malmedy zu treffen. In der Kammer und im Senat ist die Anwendung des Gesetzes gerade auf sie besonders zur Sprache gebracht worden.

⁶⁾ Vgl. die Anträge von Rolin, *Annales parl., Sénat*, Sitzung vom 26. Juli 1934, S. 1188; auch Somershausen, *Annales parl., Chambre des Représ.*, 11. Juli 1934, S. 1814 f. und S. 1824 f. (Antrag, in den Code pénal einen Artikel 50 *bis* folgenden Inhalts zu setzen: «Pourront être déchus de la nationalité belge, les Belges qui ont cette qualité autrement que par naissance et qui ont été condamné pour crime ou délit contre la sûreté de l'Etat»; dieser Antrag wurde aus verfahrenstechnischen Gründen fallen gelassen und durch einen ähnlichen wie den Rolins ersetzt). Ein Gesetzentwurf über die Bestrafung separatistischer Umtriebe ist nicht Gesetz geworden.

⁷⁾ Vgl. *Chambre des Représ.*, 1933—1934, doc. No. 197 unter IV, sowie die dort zitierte Vorschrift des französischen Gesetzes vom 10. August 1927 (Art. 10 Abs. 2), *Bulletin législatif Dalloz* 1927, S. 407 ff.; ferner doc. No. 256 unter II und die Erklärung des Justizministers Bovesse in der Kammer, *Annales parl.*, 19. Juli 1934, S. 1937.

⁸⁾ Eine ins Einzelne gehende Aufzählung in: *Chambre des Représ.*, 1933—1934, doc. 197, unter III.

So ist in der Kammer behauptet worden, in Malmedy erstrebten vom Ausland bezahlte Nationalsozialisten die Rückkehr der abgetretenen Gebiete zu Deutschland, und der Justizminister Bovesse hat in der Kammer erklärt, er wolle, daß Belgien gegen die Unternehmen gewisser Individuen geschützt sei, die, wahrscheinlich von Deutschland bezahlt, sich einer gegen Belgien gerichteten Propaganda hingäben 9).

Gemäß Art. 34 Abs. 1 des Versailler Vertrages hat Deutschland zugunsten Belgiens auf alle Rechte und Ansprüche auf das gesamte Gebiet der Kreise Eupen und Malmedy verzichtet. Auf Grund der unter stärkstem Druck erfolgten sog. »Volksbefragung« wurde am 20. September 1920 von dem Völkerbundsrat der »endgültige Übergang der Souveränität« über Eupen und Malmedy an Belgien festgesetzt.

Dieser Tag ist auch maßgeblich für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch die bis dahin deutschen Staatsangehörigen, die in diesen Gebieten ihren Wohnsitz hatten. Denn Artikel 36 des Versailler Vertrages bestimmt:

Dès que le transfert de la souveraineté sur les territoires ci-dessus visés (Eupen-Malmedy) sera définitif, la nationalité belge sera définitivement acquise de plein droit et à l'exclusion de la nationalité allemande par les ressortissants allemands établis sur ces territoires.

Toutefois, les ressortissants allemands qui se seraient établis sur ces territoires postérieurement au 1^{er} août 1914 ne pourront acquérir la nationalité belge qu'avec une autorisation du Gouvernement belge.

Die Einwohner von Eupen und Malmedy haben demnach die belgische Staatsangehörigkeit auf Grund einer völkerrechtlichen Vertragsbestimmung erworben. Ist unter diesen Umständen eine Aberkennung der Staatsangehörigkeit mit Hilfe von Maßnahmen des internen Rechts zulässig?

Nach allgemeiner Anschauung, der auch vom Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag in seinem Gutachten Nr. 4 zugestimmt wurde, gehören die Fragen der Staatsangehörigkeit grundsätzlich zur ausschließlichen Zuständigkeit der Staaten. Hieraus folgt, daß der Staat in seiner Gesetzgebung in Staatsangehörigkeitsfragen an sich frei ist. Diese grundsätzliche Freiheit kann aber durch internationale Abmachungen mit anderen Staaten beschränkt sein¹⁰⁾. Hat ein Staat sich in einem völkerrechtlichen Vertrag verpflichtet, gewisse Personen-

9) Annales parl., Chambre des Représ., 11. Juli 1934, S. 1819; vgl. ferner S. 1817 f. (Sinzot); Senat, doc. No. 193 (S. 3).

10) Vgl. Schiedsrichter Kaeckenbeeck (Deutschland-Polen) 10. Juli 1924 (Miemeyers Z. f. int. Recht Bd. 33, S. 321 ff., 333); C. P. I. I Série B No. 4 p. 24 (Fontes Juris Gentium, Series A I, 1 S. 20). Für die Rechtslage nach dem deutschen Gesetz vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, S. 480; DurchführungsVO. v. 26. Juli 1933, RGBl. I, S. 538) vgl. Stauffenberg, Die Entziehung der Staatsangehörigkeit und das Völkerrecht, diese Z. Bd. IV (1934), S. 261 ff.

gruppen zu seinen Staatsangehörigen zu machen, so darf er nicht nachher ein Gesetz erlassen, das dem Zweck dienen soll, diesen Personengruppen die Staatsangehörigkeit wieder zu entziehen. Hätte das belgische Gesetz sich ausdrücklich nur gegen die Einwohner von Eupen und Malmedy gerichtet, so läge eine offene Völkerrechtswidrigkeit vor. Nun kann aber der Art. 36 des Vers. Vertrages nicht so ausgelegt werden, daß den Einwohnern von Eupen und Malmedy eine Sonderstellung eingeräumt wird, mit der Folge, daß Maßnahmen, die anderen Belgiern gegenüber angewandt werden, ihnen gegenüber unstatthaft wären. Maßnahmen der allgemeinen Gesetzgebung dürfen auch auf sie Anwendung finden; nur wäre jede Diskriminierung unzulässig. Eine solche unzulässige Diskriminierung liegt aber auch dann vor, wenn das Gesetz zwar allgemein gefaßt ist, sich aber nach Lage der Dinge hauptsächlich gegen die durch die völkerrechtliche Bestimmung geschützten Personen wendet¹¹⁾. Daß noch einige andere Personen unter das Gesetz fallen, kann an dieser Rechtslage nichts ändern; denn ein in dieser Form erlassenes Gesetz würde nichts anderes darstellen als den Versuch, die völkerrechtliche Verpflichtung zu umgehen. Da sich nun aus der Entstehungsgeschichte des belgischen Gesetzes ergibt, daß es in erster Linie die Einwohner von Eupen und Malmedy treffen sollte, kann schon aus diesen Gründen auf die Völkerrechtswidrigkeit des Gesetzes, soweit seine Anwendung auf die Bewohner von Eupen und Malmedy in Frage kommt, geschlossen werden.

Die Völkerrechtswidrigkeit ergibt sich aber eindeutig aus einer Gegenüberstellung des Gesetzes mit Art. 36 V. V. Nach Art. 36 erwerben die Einwohner von Eupen und Malmedy die belgische Staatsangehörigkeit endgültig (*«définitivement»*) und *ipso facto* (*«de plein droit»*), d. h. der Erwerb erfolgt unter Ausschluß der bis zum endgültigen Souveränitätsübergang noch vorhandenen deutschen Staatsangehörigkeit ohne besonderen Antrag der Einwohner. Von diesem Zeitpunkt ab sind sie den belgischen Staatsangehörigen vollkommen gleichzustellen. Die Tatsache, daß sie früher zu dem die Souveränität abtretenden Staate gehört haben, darf kein Grund zu einer Diskriminierung sein. Daraus ergibt sich, daß sie mit den gebürtigen Altbelgiern gleichgestellt werden müssen. Man kann die Rechtmäßigkeit des Gesetzes deshalb nicht damit begründen, daß es nicht nur die Einwohner aus Eupen und Malmedy, sondern auch andere nichtgebürtige belgische Staatsangehörige treffe; es genüge, wenn sie so wie diese behandelt würden. Denn die anderen Kategorien nicht gebürtiger belgischer Staatsangehöriger, die vom Gesetz betroffen werden, sind nur eine kleine Gruppe von Personen, während die große Masse der Belgier dem Gesetz nicht unter-

¹¹⁾ Vgl. C. P. I. I., Série B No. 6, p. 24.

liegt. Eine Gleichstellung der Einwohner von Eupen und Malmedy mit jenen Kategorien bedeutet daher eine Diskriminierung, die gegen die von Belgien in Art. 36 des Versailler Vertrages übernommene Verpflichtung verstößt.

Es ist von belgischer Seite versucht worden, die Völkerrechtmäßigkeit des Gesetzes mit der Behauptung zu begründen, daß bei den Neubelgiern aus Eupen und Malmedy ein freiwilliger Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit vorläge¹²⁾, da sie nach Art. 37 des Versailler Vertrages die Möglichkeit der Option hatten. Sie könnten also den Personen gleichgestellt werden, die kraft freien Willens auf eigenen Antrag die belgische Staatsangehörigkeit nachgesucht und erlangt haben; die völkerrechtliche Verpflichtung ginge daher nur so weit, die Neubelgier den nichtgebürtigen Altbelgiern gleichzubehandeln.

Diese Behauptung ist unrichtig. Denn wenn den über 18 Jahre alten Deutschen, die in Eupen und Malmedy ihren Wohnsitz hatten, durch Art. 37 V. V. nach dem Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit durch den endgültigen Übergang der Souveränität über diese Gebiete an Belgien die Möglichkeit der Wiedererlangung der alten deutschen Staatsangehörigkeit gewährt wird, so wird damit nur die durch Option erworbene Staatsangehörigkeit zu einer freiwillig erlangten. Nicht aber kann umgekehrt die Nichtausübung der Option die Staatsangehörigkeit, deren Erwerb lediglich die vertraglich festgesetzte Folge eines Gebietsübergangs ist, zu einer freiwillig erworbenen machen. Der auf Art. 36 Abs. 1 V. V. beruhende Staatsangehörigkeitswechsel war von dem Willen der Deutschen in Eupen und Malmedy völlig unabhängig; die Nichtausübung der Option innerhalb der vorgeschriebenen Frist kann nicht rückwirkend den Staatsangehörigkeitswechsel zu einem gewollten umwandeln¹³⁾. Im übrigen wird auch nicht der Wille, die belgische Staatsangehörigkeit zu erwerben, sondern meist materielle Sorge der Anlaß zur Nichtausübung der Option gewesen sein¹⁴⁾. Nur diejenigen Deutschen, die erst nach dem 1. August 1914 in Eupen und Malmedy ihren Wohnsitz errichtet haben und die daher gemäß Art. 36 Abs. 2 V. V. zum Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit der Genehmigung der belgischen Regierung bedurften, wird man allenfalls solchen Personen, die die belgische Staatsangehörigkeit freiwillig erworben haben, gleichstellen können.

¹²⁾ So der belgische Justizminister Bovesse (*Annales parlementaires, Sénat*, 26. Juli 1934, S. 1186 f.).

¹³⁾ Dies Argument trifft auch die Unterlassung der in Art. 9 des belgischen Gesetzes vom 4. August 1926 (*Moniteur belge* 1926, S. 4279 ff.) vorgesehenen, die belgische Staatsangehörigkeit betreffenden Verzichtserklärung.

¹⁴⁾ Darauf weist auch Rolin (*Annales parl., Sénat*, 26. Juli 1934, p. 1187) hin.